

## **Elektrifizierung der AKN – Strecke A1/S5**

### **Eidelstedt-Kaltenkirchen**

#### **1. Planänderung**

#### **Feststellung der UVP-Pflicht nach §5 UVPG**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 17.09.2024 – APV 113 - 662.721-89.

Seit dem 28.02.2022 liegt der Planfeststellungsbeschluss für das gegenständliche Vorhaben vor. Am 01.12.2022 wurde mit den Baumaßnahmen begonnen. Die Planrechtfertigung ist mit Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. Dezember 2023 (Aktenzeichen 4 KS 2/22) rechtskräftig. Mit Beginn der Ausführungsplanung für die Oberleitung hat sich gezeigt, dass gegenüber der Entwurfsplanung Anpassungsbedarf vorhanden ist. Vorliegend müssen Maststandorte teilweise angepasst und die Anzahl der Masten vergrößert werden. Die Verstärkerleitung wurde nunmehr in höherer Lage geplant mit der Folge, dass insgesamt etwas höhere Masten erforderlich sind. Außerdem wurde die Bauart der Masten verändert.

Aus diesem Grund hat der Vorhabenträger eine Planänderung vor Fertigstellung nach § 76 VwVfG beantragt, für die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ergeben sich im Vergleich zu dem planfestgestellten Vorhaben keine weiteren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche werden aufgrund der temporären Dauer der Auswirkungen während der Bauphase einerseits und der vollständigen Rückführung der beanspruchten Fläche in die ursprüngliche Nutzung als nicht erheblich im Sinne des UVPG beurteilt. Die zusätzliche dauerhafte Bodenversiegelung beläuft sich nur auf insgesamt 35 m<sup>2</sup> und wird als geringfügig beurteilt. Die intensiv genutzte Ackerfläche wird nur wenige Wochen genutzt und wird nach der Inanspruchnahme wieder vollwertig nutzbar sein. Das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird durch die Planänderung nur geringfügig mehr belastet.

Insgesamt gesehen treten auch keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Planänderung auf. Bei dem Vorhaben sind Masten und Oberleitungen von visueller Relevanz. Mit den Planänderungen werden in den als empfindlich beurteilten Landschaftsbildräumen im gesamten Trassenverlauf 6 zusätzliche Mastpaare errichtet, was an keiner Stelle zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen wird. Es sind dadurch lediglich geringe zusätzliche Auswirkungen zu erwarten. Die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima und Kultur werden durch die Planänderung nicht betroffen.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.